

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2012 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

"Schon manche Gesundheit ist dadurch ruiniert worden, dass man auf die der anderen getrunken hat."

Heinz Rühmann (1902-1994), deutscher Schauspieler



* * * * *

Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen

Wer im Verein darf Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Eine Frage, die klar geregelt sein sollte, denn wenn unberechtigt ausgestellte Spendenbescheinigungen verwendet werden, kann der Verein seine Gemeinnützigkeit verlieren.

Unterzeichnen darf die Bescheinigungen der vertretungsberechtigte Vorstand, ein eventuell eingesetzter Geschäftsführer oder andere Funktionsträger im Verein, sofern sie hierzu ermächtigt wurden (zum Beispiel Finanzler, Kassenwart). Nicht automatisch zeichnungsberechtigt sind Abteilungsleiter, Kostenstellenleiter, Trainer usw.

Herausgabepflicht der Mitgliederliste

Muss ein Verein seine Mitgliederliste auf Verlangen an Mitglieder herausgeben. Oder liegt hier ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen vor.

Eine generelle Herausgabepflicht besteht nicht, allerdings steht dem Mitglied eines Vereines ein Anspruch auf Informationen über die anderen Mitglieder zu, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegen kann und dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder die Belange der anderen Vereinsmitglieder entgegenstehen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ein berechtigtes Interesse kann vorliegen, wenn zum Beispiel durch Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Der Verein darf aber nur Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder mitteilen, keine weiteren Daten.

Beschluss Bundesgerichtshof vom 21.06.2010, II ZR 219/09

Sommerzeit – Sommerfeste – Tombola

Wie verhält es sich finanzrechtlich mit der Durchführung einer Tombola.

Tombola ist Glücksspiel. Üblicherweise fällt dann auch die Lotteriesteuer in Höhe von 20% des Spielkapitals an. Gemeinnützige Organisationen haben aber auch hier Steuervorteile. Sofern die Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken erfolgt und der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt, entfällt die Lotteriesteuer. Unabhängig hiervon muss die Lotterie auf jeden Fall bei der zuständigen Behörde (Landratsamt oder Gemeinde) angemeldet werden, genauso beim für den Verein zuständigen Finanzamt.

Gesetzliche Unfallversicherung für Sportler

Seit Jahresbeginn gelten bei der gesetzlichen Unfallversicherung für Sportler geänderte Grundsätze für die Beurteilung des Versicherungsschutzes. Vereine müssen sich ab 2012 auf erhöhte Beiträge einstellen, wenn sie ihre Sportler versichern wollen.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat hierzu eine aktualisierte Sportbroschüre herausgegeben, die man von der VBG direkt beziehen kann oder über www.vbg.de.

„Versichert bei der VBG – Informationen für Sportvereine“

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater